

Shantyval, das Festival der Shantychöre

Standplatzvergabe und Bedingungen

1. Wir – Kulturbühne Travemünde UG - vergeben eine Stellfläche an den angemeldeten und von uns bestätigten Standbetreiber. Am Verkaufsstand müssen der Name und die vollständige Adresse des Ausstellers / Standbetreibers angebracht sein.
2. Die Vermietung der Fläche erfolgt einmalig und gilt nur für das von uns bestätigte Unternehmen. Das Betreiben des Standes durch/mit Subunternehmern ist nicht zulässig. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.
3. Wegen der Schankerlaubnis wird der Veranstalter dem zuständigen Gewerbeamt die Daten der Aussteller / Standbetreiber übermitteln. Die Gebühren dafür trägt jeder Aussteller / Standbetreiber selbst.
4. Jeder Aussteller / Standbetreiber hat 50 m Stromkabel, einen CEE-Stecker für 230 V bzw. entsprechend für 380 V, Frischwasserschlauch und Abwasserschlauch (soweit für den Stand notwendig) selbst zu stellen.
Der Aussteller / Standbetreiber hat Sorge dafür zu tragen, dass die elektrischen und wasserführenden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Unseren Mitarbeitern ist auf Verlangen das Prüfbuch vorzulegen.
Wir behalten uns vor, den Stand zu schließen, sollten die Nachweise nicht vorhanden sein. Nacharbeiten durch von uns beauftragte Elektriker/Installateur werden dem Standbetreiber durch den Handwerker in Rechnung gestellt.
5. Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Öffnungszeiten müssen eingehalten werden.
6. Den Anweisungen und Anordnungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.
7. Für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller / Standbetreiber entstehen, haftet der Standmieter. Der Aussteller / Standbetreiber muss eine Haftpflichtversicherung (Mindestsummen 2 Mio. Euro Personenschäden / 1 Mio. Euro Sachschäden / 100.000 Euro Vermögensschäden) abgeschlossen haben; die Prämie dafür muss bezahlt sein. Auf Verlangen ist uns ein Nachweis darüber vorzulegen.
8. Es ist zu beachten, dass das Standgeld vor Beginn der Veranstaltung auf unserem Konto gutgeschrieben sein muss. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aussteller / Standbetreiber von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche seitens des Ausstellers / Standbetreibers an uns können dann nicht gestellt werden.
10. Es darf nur Mehrweggeschirr Verwendung finden. Einwegmaterialien und Einweggeschirr (z.B. Pappbecher) sind nicht gestattet.
11. Der Verkauf von Getränkedosen und kleinen Schnapsflaschen (z.B. Feigling etc.) ist nicht gestattet. Sogenannte „Kultgetränke“ nur gegen ein Pfand von 1,-- €.
12. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Standbetreiber nur die von ihm angemeldete und von uns in der Rechnung bestätigte Ware verkaufen bzw. nur den von ihm angemeldeten Verkaufswagen aufstellen darf. Sollten wir feststellen, dass andere Waren angeboten werden bzw. ein größerer Wagen / Stand aufgestellt wird, behalten wir uns vor,

den Aussteller / Standbetreiber von der Teilnahme auszuschließen bzw. das Standgeld neu zu berechnen.

13. Aussteller / Standbetreiber, die trotz verbindlicher Zusage nicht erscheinen, sind zur Zahlung des Standgeldes in voller Höhe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Standbetreiber später als vereinbart aufbaut. Außerdem muss er damit rechnen, dass er bei weiteren Veranstaltungen nicht berücksichtigt wird.

14. Sollte durch einen verschärften Konflikt, z.B. Zuspitzung einer kriegerischen Lage, terroristische Anschläge, höhere Gewalt, innere Unruhen usw. bzw. durch extreme Witterungseinflüsse (z.B. sintflutartige Regenfälle, Hagel, extremer Wind etc.) die Veranstaltung abgesagt werden, ist diese Vereinbarung hinfällig. Eine Konventionalstrafe entfällt.

15. Jeder Aussteller / Standbetreiber ist verpflichtet, mindestens 1 Mülltonne bereit zu stellen; Imbiss / Ausschank je 2 Mülltonnen.

Die Mülltonnen sind nach jedem Veranstaltungstag zu leeren und alles in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter zu entsorgen.

16. Jeder Betreiber ist verpflichtet, drei Meter um seinen Stand für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen wird ein externes Unternehmen beauftragt; die Kosten trägt der Aussteller / Standbetreiber.

17. Die Vorschriften der Feuerwehr, des Ordnungsamtes, des Gesundheitsamtes und anderer Behörden sind unbedingt einzuhalten.

Standbetreiber, die mit Flüssiggasanlagen arbeiten, haben das Prüfzeugnis der Anlage bereitzuhalten und vorzuzeigen. Dieses Zeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Für Feuerlöscher muss eine (noch gültige) Prüfbescheinigung vorliegen.

18. Der Veranstalter stellt eine Nachtbewachung in Form einer Bestreifung. Diese beinhaltet keine Standbewachung und somit auch keinen Anspruch auf Schadenersatz bei Diebstahl oder Beschädigung. Eine separate Standbewachung kann über den Veranstalter gebucht werden.

19. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die gemietete Fläche nach Ende der Veranstaltung sauber zu übergeben; falls dies nicht eingehalten wird, gehen die Reinigungskosten zu seinen Lasten.

20. Gerichtsstand ist Lübeck.